

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 23 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Vermögensverwaltung, Stand: 24.09.2026

Version 5.0

D&R Premium Plus

Es handelt sich um Pflichtangaben im Zusammenhang von Finanzprodukten mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vorgaben der Offenlegungsverordnung wurden ferner durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 konkretisiert.

a) Zusammenfassung

aa) kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält diese Vermögensverwaltung einen Anteil in Höhe von 30% an nachhaltigen Investitionen gem. Art 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

ab) ökologische oder soziale Merkmale des Finanzproduktes

Neben den ökonomischen Aspekten für unsere Mandanten liegt der Fokus der D&R Premium Plus auf nachhaltigen Investitionen, die mindestens eines der unter af) genannten Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) berücksichtigen sowie der Reduzierung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen. Diese betreffen die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

ac) Anlagestrategie

Ziel der Vermögensverwaltung ist es, langfristig eine positive Wertentwicklung zu erzielen. Die Vermögensverwaltung investiert überwiegend in die Anlageklasse Aktien und Zinsen über die beiden Kerninvestments D&R Aktien Nachhaltigkeit und D&R Zinsen Nachhaltigkeit. In der Vermögensverwaltung als auch im Bereich der Kerninvestments erfolgt die Allokation global mit entsprechenden Schwerpunkten in den Standardmärkten Europas und Nordamerikas.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

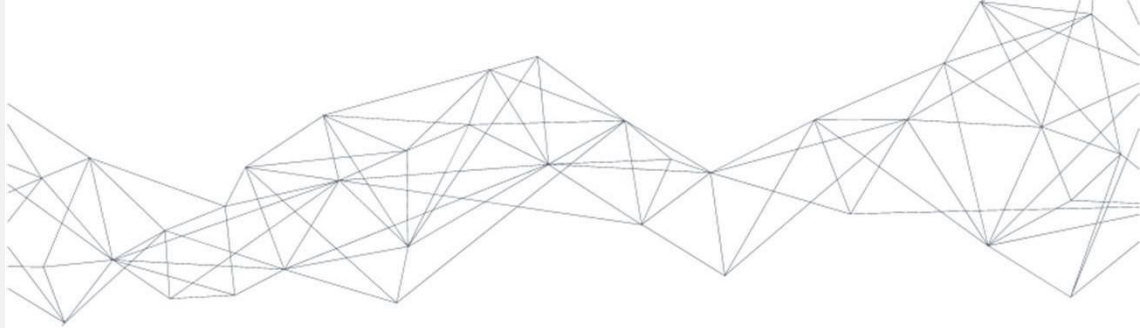
Darüber hinaus kann in weitere Anlageregionen, die eine positive Entwicklung erwarten lassen (z.B. Südamerika und Asien), investiert werden. Über die Auswahl und die Zusammensetzung der jeweiligen Allokation (Regionen, Sektoren) sowie Selektion entscheidet DONNER & REUSCHEL auf Basis fundamentaler und quantitativer Analysen. Neben der Berücksichtigung von Mindestausschlüssen sowie nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen werden auswirkungsbezogene Investitionen im Rahmen der Anlagepolitik berücksichtigt. Die Anlage erfolgt hierbei in Einzeltitel, Fonds und ETFs.

ad) Aufteilung der Investitionen

Mindestens 75% des Volumens der Vermögensverwaltung werden in Finanzprodukte investiert, die nach ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind. Mindestens 30% des Volumens der Vermögensverwaltung sind nachhaltige Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088. Der maximale Anteil an Investitionen, der weder auf ökologische noch auf soziale Merkmale ausgerichtet ist, liegt bei 25%.

ae) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Überprüfung der Einhaltung der von uns gesetzten Nachhaltigkeitsrestriktionen erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Positionen, welche nicht oder nicht mehr den Kriterien entsprechen, werden zeitnah abgebaut. Die Ausschlusskriterien und Ausschlussklassen sowie die Ziele werden durch den Nachhaltigkeitsrat oder ein Folgegremium zusätzlich regelmäßig überprüft. Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie auf unserer Homepage unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“



af) Methoden

Die ökologischen und sozialen Merkmale werden mit Hilfe definierter Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt

- **Ausschlusskriterien**

Über Ausschlusskriterien berücksichtigt die Portfolioverwaltung im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Mindestanforderung an ESG-Rating**

Das Mindestrating darf die Einstufung „BB“ nicht unterschreiten.

- **Beitrag zu einem Sustainable Development Goal (SDG) der Vereinten Nationen**

Eine Investition gilt dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Erhaltung der Umwelt und/oder der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft beiträgt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltige Investition zur Erfüllung mindestens eines der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) beiträgt.

Die jeweiligen Erläuterungen sowie die Unterziele zu den SDGs können unter <https://www.17ziele.de> abgerufen werden.

ag) Datenquellen und -verarbeitung

DONNER & REUSCHEL nutzt für ihren ESG-Investmentprozess in dieser Vermögensverwaltung die Daten von MSCI. Das Mindestrating darf hierbei die Einstufung „BB“ nicht unterschreiten.

ah) Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

MSCI ist ein marktführender und anerkannter Anbieter von Nachhaltigkeitsdaten. Dennoch kann die Aussagekraft der Methoden und Daten im Hinblick auf Datenaktualität und -umfang eingeschränkt sein. Beschränkungen durch verwendete Methoden und Daten, die Auswirkungen auf die Erreichung der ökologischen und sozialen Ziele dieser Vermögensverwaltung haben könnten, sind der Bank nicht bekannt.

ai) Sorgfaltspflicht

Um der Sorgfaltspflicht gerecht zu werden, erfolgen eine fortlaufende Überwachung und ggf. Anpassung unter besonderer Berücksichtigung und Analyse der Nachhaltigkeitseigenschaften sowie des ökonomischen Chancen-Risiko-Verhältnisses durch das Portfolio-Management. Eine zusätzliche Überprüfung der Einhaltung unserer Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen an die MSCI-ESG-Ratings wird mindestens vierteljährlich durch DONNER & REUSCHEL im Rahmen ihrer internen Kontrollprozesse durchgeführt.

Durch die interne Nutzung eines E-Mail-Benachrichtigungsservices (Mail-Alert) von MSCI werden Veränderungen der Nachhaltigkeitseigenschaften der Finanzinstrumente, insbesondere der MSCI-ESG-Ratings ad hoc mitgeteilt. Führt die Änderung der Nachhaltigkeitseigenschaften zu einem Verstoß gegen die Anlagekriterien, wird das betreffende Finanzinstrument einer Prüfung unterzogen, deren Ergebnis bis zu einem Verkauf des Finanzinstrumentes führen kann.

aj) Mitwirkungspolitik

Die Bank trifft im Rahmen des jeweiligen Vermögensverwaltungsmandates die unmittelbar vermögensrechtlichen Entscheidungen im Namen des Kunden. Dies gilt jedoch nicht für Stimmrechte auf Hauptversammlungen, die der Kunde ggf. selbst wahrzunehmen hat.

ak) Bestimmter Referenzwert

Ein Referenzwert (Index) zur Messung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht definiert.

b) kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Mindestens 30% des Volumens der Vermögensverwaltung werden in Finanzprodukte investiert, die eine nachhaltige Klassifizierung gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 aufweisen. Im Sinne dieser Vermögensverwaltung gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Erhaltung der Umwelt und/oder der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft beitragen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltigen Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten ihrerseits darauf ausgerichtet sind, zu der Erfüllung mindestens eines der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) beizutragen.

Die jeweiligen Erläuterungen sowie die Unterziele zu den SDGs können unter <https://www.17ziele.de> abgerufen werden.

ba) Keine erhebliche Beeinträchtigung

Diese Vermögensverwaltung investiert gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30 % nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (sog. „do no significant harm principle“, kurz: „DNSH“).

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Kriterien erfüllt:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von kleiner/gleich -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 10 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die genannten Ausschlusskriterien verstoßen	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt. Hiermit ist angestrebt durch die Investitionen vorliegender Vermögensverwaltung nicht oder nicht im erheblichen Umfang in Geschäftsfelder, welche die Umwelt und soziale Ziele erheblich beeinträchtigen, zu investieren.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche nicht im Einklang mit dem Mindestschutz gem. Art. 18 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) agieren.	Der Mindestschutz gem. Art. 18 Taxonomieverordnung setzt voraus, dass Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Charta der Menschenrechte befolgen. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das Ausschlusskriterium Nr. 15 verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Wertpapieren ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für

	Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet ¹ und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.	Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

bb) Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (PAI)

Zusätzlich zur nachhaltigen Investition berücksichtigt DONNER & REUSCHEL im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Im Folgenden wird ausgeführt, welche wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Für die Vermögensverwaltung werden keine Vermögensgegenstände erworben, deren Emittenten oder Basiswerte

- (1) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
 - (2) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
 - (3) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
 - (4) mehr als 10 % Umsatz mit Atomstrom generieren;
 - (5) mehr als 5 % Umsatz mit der Herstellung von Spirituosen (Mindestalkoholgehalt 15 %) erzielen;
 - (6) mehr als 5 % Umsatz mit der Produktion von Atomenergie, Uran und Kernkomponenten von Atomkraft erzielen;
 - (7) mehr als 5 % Umsatz im Vertrieb von pornografischen Unterhaltungsdienstleistungen erzielen;
 - (8) mehr als 5 % Umsatz mit Produkten, bei denen das Erbgut verändert wird oder entsprechendes Saatgut produziert wird, erzielen;
 - (9) Abtreibung vornehmen und nidationshemmende Verhütungsmittel herstellen;
 - (10) embryonale Stammzellenforschung betreiben;
 - (11) kontroverse Formen des Glücksspiels betreiben,
 - (12) Umsatz mit der Herstellung oder dem Verkauf von Atomwaffen generieren,
 - (13) medizinisch nicht notwendige Tierversuche durchführen (z.B. bei Kosmetika),
 - (14) deren Betrieb einen hohen negativen Einfluss auf empfindliche Ökosysteme haben könnte,
 - (15) gegen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (sog. Paris-aligned Benchmark „PAB“) im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils aktuell gültigen Fassung verstoßen.
- Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,
- (16) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.
 - (17) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.
 - (18) wenn die Arbeitsbedingungen insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne, Arbeitszeiten, Sicherheit und Gesundheit, besonders niedrig sind;
 - (19) wenn die Beschäftigung von Kindern weit verbreitet ist;

¹ United Nations, Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011, II. A. 12 f.

- (20) wenn die Menschenrechte massiv eingeschränkt sind (z.B. bezüglich politischer Willkür, Folter, Privatsphäre, Bewegungsfreiheit und Religionsfreiheit);
 - (21) deren Friedensstatus nach dem Global Peace Index (GPI) des Institute for Economics and Peace als „sehr niedrig“ (very low) eingestuft wird;
 - (22) die eine ungenügende Bereitschaft zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung aufweisen (AML-Index, Anti-Money Laundering-Index des Basel Institute);
 - (23) die einen hohen Grad an Korruption aufweisen (CPI < 40, Corruption Perceptions Index von Transparency International);
 - (24) bei denen der Anteil der Atomenergie an der Primärenergieproduktion mehr als 25% beträgt und kein Ausstiegsbeschluss besteht;
 - (25) deren jährliches Rüstungsbudget mehr als 4 % vom BIP beträgt;
 - (26) die die Todesstrafe praktizieren;
- Darüber hinaus werden keine Investmentanteile erworben, die ihrerseits nachweislich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die
- (27) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von Rüstungsgütern erwirtschaften,
 - (28) im gewichteten Durchschnitt mehr als 10 % ihres Umsatzes mit Kernenergie und damit im Zusammenhang stehenden Waren und Dienstleistungen erwirtschaften.

Weiterhin werden keine Investmentanteile erworben, die mit mehr als 10 % ihres Marktwerts in Unternehmen investieren, die (29) gegen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (sog. Paris-aligned Benchmark „PAB“) im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils aktuell gültigen Fassung verstoßen.

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die o.g. Ausschlusskriterien Nr. (1) bis (15) für Unternehmen, die Ausschlusskriterien Nr. (16) bis (26) für Staaten sowie die Ausschlusskriterien Nr. (27) bis (29) für Investmentanteile herangezogen.

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (15) und (29) inbegriffenen Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie. Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.

Die mit Ausschlusskriterien Nr. (2) bis (4) sowie (28) aufgegriffene Begrenzung der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO₂-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (15) und (29) greift u.a. den UN Global Compact, sowie die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen auf.

Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in vier Kategorien Menschenrechte (Prinzipien 1 und 2), Arbeitsbedingungen (Prinzipien 3 – 6), Ökologie (Prinzipien 7 – 9) und Anti-Korruption (Prinzip 10) unterteilen.

Entsprechend der Prinzipien 1 – 2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstoßen.

Die Prinzipien 3 – 6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen.

Im Rahmen der Prinzipien 7 – 9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen.

Mit den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen wird das Ziel verfolgt, weltweit die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Die OECD-Leitsätze für Unternehmen stellen hierzu einen Verhaltenskodex in Hinblick auf Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern auf.

Der Freedom House Index wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen. Die bürgerlichen

Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.

Mit dem Abkommen von Paris hat sich im Dezember 2015 die Mehrheit aller Staaten auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt. Konkret verfolgt das Pariser Abkommen drei Ziele:

- Langfristige Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau. Im Übrigen sollen sich die Staaten bemühen, den Temperaturanstieg auf 1,5°C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
- Treibhausgasemissionen zu mindern
- die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang zu bringen.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkung („PAI“) gem. Anhang I DelVO (EU) 2019/2088	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen und Investmentanteilen		
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO ₂ -Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (2) bis (4) und (28) sowie (15) und (29)	Durch die in den Ausschlusskriterien genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7 – 9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (2) bis (4), (6) und (28)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (2) bis (4), (6) und (28)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuft Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (29)	Die Prinzipien 7 – 9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (29)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort

Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkung („PAI“) gem. Anhang I DeIVO (EU) 2019/2088	Berücksichtigt durch	Begründung
negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässern (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)		beheimateten Arten, und nur beschränkt negative Auswirkungen an anderen Orten durch schadstoffbelastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (29)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen, um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (29)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (29)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3 – 6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (29)	Über das Ausschlusskriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Anleihen von Staaten		
15. Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	Ausschlusskriterium Nr. (17)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries)	Ausschlusskriterium Nr. (16)	Durch Anwendung des Ausschlusskriteriums investiert DONNER & REUSCHEL für die Vermögensverwaltung nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass die Bank wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer Auswirkungen erfolgt.

Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkung („PAI“) gem. Anhang I DeVO (EU) 2019/2088	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Investitionen in Immobilien		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		Aufgrund der zurzeit nicht ausreichenden Datenverfügbarkeit von Nachhaltigkeitsfaktoren bei Immobilienanlagen erfolgt keine Investition in diese Vermögensklasse.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		Aufgrund der zurzeit nicht ausreichenden Datenverfügbarkeit von Nachhaltigkeitsfaktoren bei Immobilienanlagen erfolgt keine Investition in diese Vermögensklasse.

c) **ökologische oder soziale Merkmale des Finanzproduktes**

Neben den ökonomischen Aspekten für unsere Mandanten liegt der Fokus der D&R Premium Plus auf nachhaltigen Investitionen die mindestens ein Sustainable Development Goal der Vereinten Nationen („SDG“) berücksichtigen sowie der Reduzierung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen. Diese betreffen die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Die ökologischen und sozialen Merkmale werden mit Hilfe nachfolgend definierten Nachhaltigkeitsindikatoren verfolgt:

ca) **Beitrag zu einem Sustainable Development Goal (SDG) der Vereinten Nationen**

Eine Investition gilt dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Erhaltung der Umwelt und/oder der Erreichung der sozialen Gestaltung der Gesellschaft beiträgt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltige Investition zur Erfüllung mindestens eines der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) beiträgt

d) **Anlagestrategie**

Die Investmentstrategie umfasst im ersten Schritt die Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien (siehe Abschnitt „af) Methoden“). Mit diesen Ausschlusskriterien werden gleichzeitig die sogenannten wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) berücksichtigt. Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Diese Kriterien können sowohl umsatzabhängig als auch absolut (unabhängig vom Umsatz) definiert sein.

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird sichergestellt, indem keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen. Daneben wird die gute Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Ratings als einer von vielen Faktoren mitberücksichtigt.

Im verbleibenden Investmentuniversum wird ein Best-in-Class-Ansatz verfolgt. Die Chancen und Risiken in Bezug auf Nachhaltigkeit werden anhand des MSCI ESG-Ratings beurteilt. Auf Basis eines umfassenden und vielschichtigen Analyseprozesses bewertet MSCI die ESG-Qualität von Unternehmen. Der Analyseprozess mündet schließlich in einem ESG-Rating mit einer Skala von AAA bis CCC, das in die fundamentale Analyse integriert wird.

- AAA und AA überdurchschnittliches ESG- Rating
- A, BBB und BB durchschnittliches ESG-Rating
- B und CCC unterdurchschnittliches ESG-Rating

Die Kombination aus ESG-Kennzahlen und klassischen Finanzkennzahlen erlaubt der Bank eine differenzierte Sicht auf die Chancen und Risiken eines Unternehmens. Nur Unternehmen mit soliden fundamentalen Kennzahlen sowie einem ESG-Rating von mindestens BB werden in das Portfolio aufgenommen.

Für Investmentanteile wird die gute Unternehmensführung durch den Ausschluss (29) berücksichtigt.

e) **Aufteilung der Investitionen**

Diese Vermögensverwaltung setzt sich grundsätzlich aus mehreren Finanzinstrumenten zusammen. Dabei investiert DONNER & REUSCHEL direkt und indirekt über Zielfonds oder Zertifikate in Staatsanleihen, Aktien und Unternehmensanleihen.

Mindestens 75% des Volumens der Vermögensverwaltung werden in Finanzprodukte investiert, die nach ökologischen oder sozialen Merkmalen (#1) ausgerichtet sind. Mindestens 30% des Volumens der Vermögensverwaltung sind nachhaltige Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 (sog. #1 A Nachhaltige Investitionen). Der maximale Anteil an Investitionen, der weder auf ökologische noch auf soziale Merkmale ausgerichtet ist, liegt bei 25% (sog. #2 Andere Investitionen).

Zu diesen #2 Andere Investitionen zählen Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Zudem kann in Vermögensgegenstände investiert werden, für die keine ESG-Daten vorhanden sind und somit eine Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht möglich ist. In die „anderen Investitionen“ kann zur Beimischung investiert werden.

Bei Einsatz von Absicherungsinstrumenten auf einzelne bereits investierte Finanzinstrumente werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt und sind dadurch mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen vereinbar.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird für „#2 Andere Investitionen“ nicht garantiert.

f) **Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale**

Im Rahmen der Umsetzung werden die Nachhaltigkeitsindikatoren vor Erwerb und im Verlauf der Investition fortlaufend überprüft. Bei einer Verschlechterung der Kriterien kann dies bis zu einem Ausschluss für eine Neuinvestition bzw. bei Bestandspositionen führen. Im Investmentprozess sind Details zur Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien geregelt:

- (1) Vor Investition in ein Finanzprodukt erfolgt eine interne und externe Prüfung, inwieweit die festgelegten Nachhaltigkeitskriterien durch dieses eingehalten werden.
- (2) Während der Anlagedauer werden die in der Vermögensverwaltung bestehenden Finanzinstrumente wiederkehrend durch interne Analysen auf die einzuhaltenden Nachhaltigkeitskriterien überprüft.
- (3) Im Falle einer festgestellten Verletzung der bestehenden Nachhaltigkeitskriterien vor Investition oder während der Anlagedauer erfolgt eine zügige Veräußerung des Finanzinstruments. Durch die Einberufung eines Entscheidungsgremiums kann in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme oder der Verbleib eines Finanzinstruments genehmigt werden.
- (4) Im Rahmen von Audits- und Komitee-Entscheidungen wird der diskretionäre Investmentprozess turnusgemäß überprüft.
- (5) Das Investmentuniversum wird kontinuierlich von einem Nachhaltigkeitsrat begleitet.

g) **Methoden**

Die ökologischen und sozialen Merkmale werden mit Hilfe der nachfolgenden, definierten Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt:

ga) **Ausschlusskriterien**

Eine detaillierte Aufstellung der Ausschlusskriterien finden Sie unter Punkt bb).

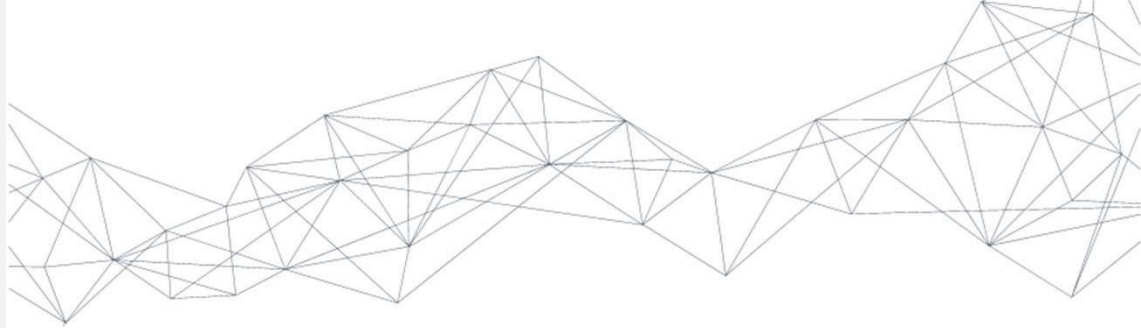
gb) **Mindestanforderung an ESG-Rating**

Das ESG-Rating gibt Auskunft darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken durch Unternehmen bzw. Länder berücksichtigt werden. Durch die Kombination von Ausschlusskriterien und den Verzicht auf unterdurchschnittliche ESG-Ratings werden somit Nachhaltigkeitsrisiken begrenzt. Die D&R Premium Plus setzt ein ESG-Rating von mindestens BB voraus.

gc) **Beitrag zu einem Sustainable Development Goal (SDG) der Vereinten Nationen**

Die Bank bewertet den Beitrag zu einem SDG der Investitionen nach dem SDG Net Alignment Score. Die Daten werden durch den Datenprovider MSCI zur Verfügung gestellt. Der SDG Net Alignment Score bietet eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmenswirkung auf die einzelnen SDGs, die sich über eine Skala von +10 („strongly aligned“) bis -10 („strongly misaligned“) erstrecken. Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Die Bank investiert mindestens 30% des Volumens in Emittenten, die einen positiven Beitrag (strongly aligned & aligned) auf die genannten Nachhaltigkeitsziele (sh. ca)) haben.

Durch den Abgleich des Portfolios mit dem Datenprovider MSCI auf vorgenannte Quoten/Kennzahlen bzw. Ausschlüsse kann jederzeit gemessen werden, inwieweit die beworbenen sozialen oder ökologischen Merkmale erfüllt werden.



h) Datenquellen und -verarbeitung

Die D&R Premium Plus nutzt für ihren ESG-Investmentprozess die Daten von MSCI. Die zur Verfügung gestellten Daten werden wie folgt verarbeitet:

Auszug der durchgeführten Datenverarbeitung in MSCI:

- Im Vorfeld der Investition erfolgt eine Filterung der Finanzinstrumente anhand der definierten Ausschlusskriterien und ESG-Rating Anforderungen (z. B. MSCI-ESG Rating).
- Mit Hilfe einer Mail-Alert-Funktion erfolgt eine automatische Benachrichtigung, falls sich Nachhaltigkeitsmerkmale - entsprechend voreingestellter Ausprägungen - ändern.

Der Anteil der Daten, der geschätzt wird, liegt bei 0%.

i) Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

MSCI ist ein marktführender und anerkannter Anbieter von Nachhaltigkeitsdaten. Dennoch kann die Aussagekraft der Methoden und Daten im Hinblick auf Datenaktualität und -umfang eingeschränkt sein.

Beschränkungen durch verwendete Methoden und Daten, die Auswirkungen auf die Erreichung der ökologischen und sozialen Ziele dieser Vermögensverwaltung haben könnten, sind der Bank nicht bekannt.

j) Sorgfaltspflicht

- (1) fortlaufende Überwachung und ggf. Anpassung unter besonderer Berücksichtigung und Analyse der Nachhaltigkeitseigenschaften sowie des ökonomischen Chancen-Risiko-Verhältnisses durch das Portfolio-Management.
- (2) Eine zusätzliche Überprüfung der Einhaltung unserer Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen an die MSCI-ESG-Ratings wird mindestens vierteljährlich durch DONNER & REUSCHEL im Rahmen ihrer internen Kontrollprozesse durchgeführt
- (3) Interne Nutzung eines E-Mail-Benachrichtigungsservices (Mail-Alert) von MSCI. Dieser berichtet ad-hoc über Veränderungen der Nachhaltigkeitseigenschaften der Finanzinstrumente, insbesondere der MSCI-ESG-Ratings. Führt die Änderung der Nachhaltigkeitseigenschaften zu einem Verstoß gegen unsere Anlagekriterien, wird das betreffende Finanzinstrument einer Prüfung unterzogen, deren Ergebnis bis zu einem Verkauf des Finanzinstrumentes führen kann.

k) Mitwirkungspolitik

Die Bank trifft im Rahmen des jeweiligen Vermögensverwaltungsmandates die unmittelbar vermögensrechtlichen Entscheidungen im Namen des Kunden. Dies gilt jedoch nicht für Stimmrechte auf Hauptversammlungen, die der Kunde ggf. selbst wahrzunehmen hat.

l) Bestimmter Referenzwert

Ein Referenzwert (Index) zur Messung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht definiert.

Änderungshistorie

Datum der Publizierung	Art	Version	Erläuterung der Änderung
17.01.2023	Erstveröffentlichung	1.0	Stand: 01.01.2023
14.03.2024	Aktualisierung	2.0	Überarbeitung und redaktionelle Anpassungen in nachfolgenden Punkten: aa), ab), ac), ae), ag), ak), b), ba), bb), bc), c), d), e), ga), gc), h), i), l) Stand: 14.03.2024
14.02.2025	Aktualisierung	3.0	Anpassung in nachfolgendem Punkt: e) Einfügen des ersten Absatzes zu direkten und indirekten Investitionen Stand: 14.02.2025
31.03.2026	Aktualisierung	4.0	Erweiterung nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Überarbeitung der Ausschlusskriterien einschließlich der PAI-Berücksichtigung. Änderungen in nachfolgenden Punkten: aa), ab), ac), ad), af), ai), b), ba), bb), bc), c), ca), d), e) *gelöscht Stand: 31.03.2026
24.09.2026	Aktualisierung	5.0	Anpassung der Produktbezeichnung von "D&R Nachhaltigkeit" auf "D&R Premium Plus" Stand: 24.09.2026